

BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2014.1 vom 21. Juli 2020

BS Appellationsgericht, 2020-07-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2014.1

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2014.1 du 21 juillet 2020

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2014.1 del 21 luglio 2020

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 425 der Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) können Forderungen aus Verfahrenskosten unter bestimmten Voraussetzungen gestundet, herabgesetzt oder erlassen werden. Zuständig für den Entscheid ist nach der genannten Bestimmung die Strafbehörde. Im Kanton Basel-Stadt sind Gesuche um Erlass der Verfahrenskosten von dem Gericht zu entscheiden, welches als letzte kantonale Instanz die Tragung der Verfahrenskosten festgelegt hat. Die funktionelle Zuständigkeit innerhalb des Gerichts liegt gemäss § 43 Abs. 3 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, SG 154.100) beim Einzelgericht (statt vieler: AGE SB.2016.84 vom 8. April 2019). Damit ist zur Behandlung des vorliegenden Gesuchs das Einzelgericht des Appellationsgerichts zuständig.

E. 2

2.1 Art. 425 StPO ermöglicht es dem Gericht, Forderungen aus Verfahrenskosten zu stunden oder, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenpflichtigen Person, herabzusetzen oder zu erlassen. Für eine Herabsetzung oder einen Erlass müssen die wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenpflichtigen Person derart angespannt sein, dass eine (ganze oder teilweise) Kostenaufgabe unbillig erscheint. Das ist dann der Fall, wenn der Betroffene mittellos ist oder die Höhe der Kosten zusammen mit seinen übrigen Schulden seine Resozialisierung beziehungsweise sein finanzielles Weiterkommen ernsthaft gefährden kann (Domeisen, in: Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 425 StPO N 4).

2.2 Der Gesuchsteller hat in seinem Gesuch vom 12. Juli 2019 seine finanziellen Verhältnisse detailliert aufgelistet und belegt. Bei einem durchschnittlichen Nettoeinkommen von CHF 2'500.■ und auch bei einem Bruttoeinkommen von CHF 3'500.■ oder CHF 4'000.■ pro Monat, wie es der Gesuchsteller gemäss diesem Gesuch künftig zu erzielen hoffte, würde die (ratenweise) Bezahlung der vollständigen Verfahrenskosten die Resozialisierung und das wirtschaftliche Fortkommen des Gesuchstellers für lange Zeit erschweren. Es ist anerkennenswert, dass es der Gesuchsteller nach seinen ■ zu einem grossen Teil mit seiner Glücksspielsucht in Zusammenhang stehenden ■ Delikten und der Verbüssung seiner Freiheitsstrafe geschafft hat, beruflich und gesellschaftlich wieder Fuss zu fassen. Um ihm die Möglichkeit zu geben, seine deliktische Vergangenheit ganz hinter sich zu lassen und wieder nach vorne zu schauen, wurde ihm daher am 18. Juli 2019 der Erlass der Restforderung im Fall von pünktlichen Ratenzahlungen während eines Jahres in Aussicht gestellt. Nachdem der Gesuchsteller seinen diesbezüglichen Verpflichtungen nachgekommen ist, ist ihm die Restforderung nun wie angekündigt zu erlassen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.